

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 32 vom 5. August 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing und von Abwasser
aus der Mischwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Aumühlbach 1

Stadt Laufen

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 2

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Stadtfeld I“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB- 4

Gemeinde Airing

Satzung für gemeindliche Ehrungen 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraftwerk an der Ramsauer Ache 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
10. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“
in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim 7

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Jahr 2014 8

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Einladung zur Verbandsversammlung 9

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Teisendorf-Neukirchen
Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing und von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Aumühlbach

Die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse der Stadt Freilassing zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing und von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Aumühlbach sind bis 31.12.2014 befristet. Die Stadt hat unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim Landratsamt neue gehobene Erlaubnisse beantragt.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Mittwoch, den 17. September 2014, 09.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 21. Juli 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8.7.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. ²Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- € festgesetzt. ³Die Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden pro Fraktionsmitglied auf 11 pro Jahr begrenzt und automatisch in der Höhe von 275,- € pro Jahr erstattet, sofern nicht rechtzeitig eine Teilnahme an weniger Fraktionssitzungen mitgeteilt wird.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (5) ¹Die anfallenden Sitzungsgelder werden jeweils am Jahresende auf das angegebene Konto der Stadtratsmitglieder überwiesen. ²Alle übrigen Entschädigungen und Kostenerstattungen (Verdienstausfall, Reisekosten, etc.) werden nach Antragsstellung, Vorlage der Abrechnungsunterlagen und Prüfung überwiesen.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 8.7.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1.5.2008/15.7.2008 außer Kraft.

Laufen, den 29. Juli 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Stadtfeld I“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 1.4.2014 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 05 „Stadtfeld I“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der vom Bau- und Umweltausschuss am 22.7.2014 gebilligte Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 27.6.2014 kann in der Zeit vom

13. August 2014 bis 15. September 2014

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 30. Juli 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen“ für die Baufläche Nr. 15 a in seiner Sitzung am 28.5.2014 als Satzung.
Die Änderung ermöglicht eine geänderte Situierung des Haupt- und Nebengebäudes.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 28. Juli 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Satzung für gemeindliche Ehrungen

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBL. S. 366), folgende

Satzung

über die verschiedenen gemeindlichen Ehrungen

§ 1

Arten der Ehrungen

Die Gemeinde Ainring ehrt verdiente Bürger/innen, andere Persönlichkeiten oder Vereine durch die Verleihung einer der folgenden Medaillen bzw. durch den Kulturpreis.

§ 2

Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Sie wird verliehen für herausragende Verdienste um die Allgemeinheit, z.B. auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens, der kommunalen Selbstverwaltung, der Kultur- und Heimatpflege, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des Klima- und Umweltschutzes. Der Begriff "herausragende Verdienste" ist so auszulegen, dass die herausragende Stellung der Auszeichnung gewahrt bleibt.
- (2) Die Bürgermedaille wird, zusammen mit einer Urkunde, welche die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, in einem festlich würdigen Rahmen überreicht.
- (3) Der Inhaber ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (4) Bürgermedaille und Urkunde werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben nach dem Tod den Erben.
- (5) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll zehn nicht übersteigen.
- (6) Das Vorschlagsrecht haben der erste Bürgermeister oder ein Gemeinderatsmitglied.
- (7) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 3

Verleihung des Gemeindetalers

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt besonders verdiente Bürger/innen oder andere Persönlichkeiten durch die Verleihung des Ainringer Gemeindetalers.
- (2) Der Ainringer Gemeindetaler wird verliehen für besondere und nachhaltige Verdienste um die Allgemeinheit z. B. auf sozialem Gebiet oder in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz und für ein wertorientiertes, lebendiges Gemeinschaftsleben.
- (3) Der Ainringer Gemeindetaler wird in einem würdigen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben der Erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (5) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Ehrenamtsmedaille

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt langjährig verdiente ehrenamtlich tätige Bürger/innen durch die Verleihung der Ehrenamtsmedaille.
- (2) Für die Zuerkennung der Ehrenamtsmedaille werden folgende Zeiten für die Ausübung des Ehrenamtes in Vereinen, Organisationen und Verbänden vorausgesetzt:
 - a)

- als 1. Vorsitzender	für mindestens 10 Jahre
- als 2. Vorsitzender	für mindestens 12 Jahre
- als Kassier	für mindestens 15 Jahre
- als Schriftführer	für mindestens 15 Jahre
- als Mitglied des Gemeinderates	für mindestens 12 Jahre
- für andere	für mindestens 15 Jahre

wie. z. B. Jugendleiter, Fähnrich, etc.
 - b) Eine Ehrung kann erfolgen, wenn für die Ausübung von verschiedenen Ämtern eine ehrenamtliche Tätigkeit von 25 Jahren erreicht wird.
- (3) Die Ehrenamtsmedaille wird in einem würdigen Rahmen (z. B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer anderen geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben die Vereine sowie der Erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates sowie Vorstandsmitglieder der Vereine.

§ 5 Kulturpreis

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt im Sinne der Förderung des kulturellen Lebens (Art. 140 Abs. 3 BV) herausragend verdiente Personen und Vereine durch die Verleihung des Kulturpreises insbesondere
 - für die Erforschung, Erhaltung und Entwicklung und Vermittlung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes
 - für außergewöhnliches kreatives künstlerisches Schaffen
 - für die Pflege und Weiterentwicklung moderner sowie überlieferter Kultur in all ihren Ausdrucks- und Darstellungsformen (Musik, Tanz, Literatur, Bräuche, Theater, Mundart, u.a.)
 - für besondere Verdienste bei der Pflege und Neuschaffung von Denkmälern der Kunst, Geschichte und Natur (Art. 141 Abs. 2 BV).
- (2) Der Kulturpreis wird in einem würdigen, festlichen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (3) Das Vorschlagsrecht haben der Erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 6 Allgemeines

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten (mit 2/3 Mehrheit) widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung zur Folge. Die Auszeichnungen sind in den genannten Fällen zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11. Dezember 1990 tritt außer Kraft.

Ainring, den 23. Juli 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftwerk an der Ramsauer Ache

Die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG Bergender Str. 10 in 94256 Drachselsried hat mit Bescheid vom 24.6.2014, Az.: 322.0/6430.02, die Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Wasserkraftwerkes an der Ramsauer Ache erhalten.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

13. August 2014 bis 26. August 2014

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 30. Juli 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

10. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 3.6.2014 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 12.2.2014 des Arch. Armin Riedl aus Surheim.

Die Satzung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 31. Juli 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.719.050,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

436.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Berchtesgaden, den 25. Juli 2014
Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 9

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Einladung zur Verbandsversammlung

An die Mitglieder des Zweckverbandes
Gewerbeflächenmanagement BGL

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, den 11. August 2014, 9.30 Uhr

findet die nächste Sitzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL statt.

Sitzungsort: Rathaus Teisendorf, Poststr. 14, Teisendorf
Sitzungssaal, 2. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden Ludwig Nutz
3. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters gemäß § 13 der Satzung des Zweckverbandes
4. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
5. Genehmigung der Protokolle
6. Bekanntgaben und Anfragen

Ich lade Sie zu dieser Sitzung sehr herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Teisendorf, den 4. August 2014
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement

Ludwig Nutz, Vorsitzender Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Bek. Nr. 10

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

**Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Teisendorf-Neukirchen
Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

Schlussfeststellung:

1. Das Verfahren Teisendorf-Neukirchen wird hiermit abgeschlossen.
2. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Teisendorf-Neukirchen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
(Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München;
Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

einzu legen. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

München, den 28. Juli 2014
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Georg Raum, Präsident
